



GEMEINDE WÄDENSWIL

**Gemeinde-Abstimmung
vom 4. März 1973**

An die Stimmberechtigten der Gemeinde Wädenswil

Nach der Bestimmung von § 7 der Gemeindeordnung unterbreiten wir Ihnen zur Abstimmung durch die Urne:

Antrag des Gemeinderates betreffend Erlass einer neuen Gemeindeordnung.

Wir laden Sie ein, die Vorlage zu prüfen und am Abstimmungstage, dem 4. März 1973, Ihre Stimme über Annahme oder Verwerfung des Antrages auf dem Stimmzettel mit «Ja» oder «Nein» abzugeben.

Wädenswil, den 9. Januar 1973

Gemeinderat Wädenswil

Der Gemeindepräsident: F. Störi

Der Gemeinderatsschreiber: E. Bader

WEISUNG

des Gemeinderates an die Stimmberechtigten zum Erlass einer neuen Gemeindeordnung

Antrag:

1. Die auf der parlamentarischen Organisationsform beruhende Gemeindeordnung wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird beauftragt, alle organisatorischen Anordnungen zu treffen, die sich als Folge der neuen Gemeindeordnung ergeben.

BERICHT:

A Der grundsätzliche Vorentscheid vom 6. Juni 1971

Der Gemeinderat hatte den Stimmberechtigten im Frühjahr 1971 die Grundsatzfrage zur Entscheidung unterbreitet, ob anstelle der heutigen ordentlichen Gemeindeorganisation die ausserordentliche, d. h. parlamentarische Organisation eingeführt werden solle. Er tat das mit seiner allen Stimmberechtigten zugestellten Weisung vom 14. April 1971, der ein ausführliches Exposé des Gemeinderatsschreibers zur Frage «Soll in Wädenswil die ausserordentliche Gemeindeorganisation mit Grossem Gemeinderat eingeführt werden?» beigegeben war. Er ging in seinem Antrag vor allem vom Vorschlag der Interparteilichen Konferenz aus, auf das Frühjahr 1974 die parlamentarische Gemeindeorganisation einzuführen. Die Stimmberechtigten hiessen diesen behördlichen Antrag in der Urnenabstimmung vom 6. Juni 1971 mit 2738 Ja- gegen 1469 Neinstimmen gut. Zugleich beauftragten sie den Gemeinderat, dementsprechend eine Vorlage zur Totalrevision der Gemeindeordnung auszuarbeiten und rechtzeitig zur Abstimmung vorzulegen.

B Vorbereitung und Gestaltung der neuen Gemeindeordnung

Der Gemeinderat zog zur Vorbereitung des Gemeindeordnungsentwurfes von allem Anfang an weitere behördliche und politische Kreise bei. Er bildete zu diesem Zweck eine Expertenkommission, die zwischen

August 1971 und Dezember 1972 zwölfmal tagte. Sie wurde gebildet aus

— Vertretern der Parteien, nämlich:

Fritz Beck (später Hans Schulthess), SP

Walter Furrer, EVP

Andreas Ganz, BGB

Dr. Martin Schärer (später Karl Maucher), LdU

Paul Rota, CVP

Max Treichler, FDP

— Vertretern der Behörden:

Norbert Kuster, Gemeinderat (CVP)

Hans Staub, Gemeinderat (SP)

Fritz Störi, Gemeinderat (FDP), Kommissionspräsident

Ernst Stocker, Primarschulpflege (BGB)

Edwin Müller, Armenpflege (FDP)

Wolfgang Schoeberlein, Gesundheitskommission (FDP)

— Sachbearbeitern:

Gemeinderatsschreiber Emil Bader (Kommissionssekretär)

Substitut Jakob Züblin.

Die Kommissionsmitglieder liessen es sich während des ganzen Beratungsganges angelegen sein, den von der Kommission erarbeiteten Gemeindeordnungsentwurf, der im ganzen sieben Stadien durchmachte, fortwährend mit den Kreisen, die sie vertraten, zu erörtern. Nach durchgeführter Vorprüfung des Entwurfes durch die kant. Direktion des Innern eröffnete die Expertenkommission in Verbindung mit dem Gemeinderat ein öffentliches Vernehmlassungsverfahren. Sie stellte den Bürgern hiefür auf Verlangen den Gemeindeordnungsentwurf zur Verfügung. Von dieser Möglichkeit machten rund 70 Stimmbürger Gebrauch, von denen dann sechs Stimmberechtigte sowie der Primarlehrerkonvent der Kommission Anregungen zu Aenderungen und Ergänzungen einreichten.

Darüber hinaus wurde auf den 4. Dezember 1972 eine orientierende öffentliche Versammlung einberufen, die Gelegenheit zur Diskussion bot. In deren Mittelpunkt standen vor allem die erwähnten Anregungen, zu denen sowohl die Postulanten als auch Kommissionsmitglieder Stellung nahmen. Der allerletzte Gemeindeordnungs-Entwurf berücksichtigt verschiedene der auf schriftlichem Wege oder anlässlich

dieser Versammlung mündlich vorgebrachten bzw. begründeten Anregungen. Er stellt so das Ergebnis weitreichender und sorgfältiger Beratungen dar. Sie liefen auch darauf hinaus, dem Erlass ein «eigenes Gesicht» zu geben, ihn textlich prägnant zu halten und damit möglichst transparent zu machen.

C Inhalt der neuen Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung gliedert sich in folgende 6 Hauptabteilungen: die Gemeinde, der Gemeinderat (abgekürzt für Grosser Gemeinderat), die Behörden, die Einzelämter, der Finanzhaushalt, Altes und neues Recht.

Die folgenden Ausführungen befassen sich im wesentlichen mit besonderen Punkten der dieser Weisung separat beigegebenen neuen Gemeindeordnung, selbstverständlich nur soweit das zur Klarstellung als tunlich erscheint.

Abteilung 1: DIE GEMEINDE

Artikel

- 1.1 Die Bezeichnung «Stadt» wird in Analogie zu allen Gemeinden gewählt, welche das parlamentarische Gemeindesystem bereits kennen oder neu einzuführen gedenken. Die einwohnermässige Grössenordnung legt die Namensänderung aber auch nahe, ebenso die Tatsache, dass in der öffentlichen Statistik eine Gemeinde mit mehr als 10 000 Einwohnern als Stadt behandelt wird.
- 3.2 Wie die Präsidenten der übrigen Spezialverwaltungsbehörden soll nun auch der Präsident der Primarschulpflege aus der Mitte des Stadtrates, d. h. der Gemeindevorsteherchaft abgeordnet werden. Expertenkommission und Gemeinderat beschlossen diese Lösung entgegen der Meinung der an der Volkswahl ihres Präsidenten festhaltenden Primarschulpflege. Die neue Lösung wurde gewählt aus Gründen zweckmässiger Koordination und Information in Angelegenheiten der höheren Gemeinde- und Verwaltungsführung, wie Finanzplanung, Landplanung, Bauplanung, Personalpolitik usw. Demgegenüber bleibt die Volkswahl für alle übrigen Mitglieder der Spezialverwal-

tungsbehörden, somit also auch der Primarschulpflege, gewährleistet.

- 4 Vergleiche hier die Ausführungen zu Art. 23 bezüglich der Finanzkompetenzen. Bei der im obligatorischen Referendum unter Buchstabe h) vorgesehenen Schaffung von Vollämtern ist für später vor allem an das Amt des Gemeindepräsidenten gedacht, wobei indessen schon an dieser Stelle darauf hingewiesen ist, dass für behördliche Vollämter kein gesetzlicher Amtszwang besteht.
- 5 Zu Art. 5 ist folgendes zu bemerken:
Mittelbar bzw. relativ gebundene Ausgaben sind solche, die sich nach zwingendem eidgenössischem und kantonalem Recht sowie aufgrund früherer Gemeindebeschlüsse ergeben, aber sowohl ihrem Gegenstand als auch ihrer Höhe nach nicht im voraus genau festgelegt sind (z. B. Aufwendungen für Zivilschutzbauten); unmittelbar bzw. absolut gebundene Ausgaben sind solche, die sich nach zwingendem eidgenössischem und kantonalem Recht sowie aufgrund früherer Gemeindebeschlüsse ergeben, aber sowohl ihrem Gegenstand als auch ihrer Höhe nach im voraus genau festgelegt sind (z. B. Aufwendungen der Gemeinden aus ihrer Beitragspflicht an Zufahrtsstrassen zu Nationalstrassen).
- 6 Darüber, wie die für die Ergreifung des fakultativen Referendums erforderliche Mindestzahl an Stimmberechtigten festgelegt werden soll, bestanden unterschiedliche Meinungen. Expertenkommission und Gemeinderat sahen die Hauptzahl ursprünglich mit 600 vor. Anregungen von aussen und Diskussionsvoten an der öffentlichen Versammlung tendierten auf nur 300. Die jetzt vorgesehenen Zahlen, 400 für allgemeine und 60 für bürgerliche Angelegenheiten, entsprechen einem vernünftigen Kompromiss.
- 7.1 Dieser Artikel beruht auf kantonalem Recht. Das Gemeindegesetz schliesst das fakultative Referendum ausdrücklich aus für die Geschäfte nach den Buchstaben a) bis d) und ermächtigt die Gemeinde, weitere Ausschlüsse — wie hier geschehen — durch die Gemeindeordnung vorzusehen. Die in Buchstabe i) für finanzielle Aufwendungen vorgesehene Einschränkung des fakultativen Referendums wurde aus Gründen einer referendumpolitisch und verwaltungsökonomisch sinnvollen Regelung gewählt.

- 7.2 Diese Bestimmung entspricht ganz dem kantonalen Recht.
- 9.1 Auch bei der unter Buchstabe a) aufgeführten Volksinitiative wurde in teilweiser Berücksichtigung von Anregungen die ursprünglich vorgesehene Mindestzahl an Stimmberechtigten angemessen herabgesetzt, nämlich von 600 auf 500. Man wollte da nicht so weit reduzieren wie beim fakultativen Referendum, weil für Initiativen praktisch keine Frist zur Beibringung der Unterschriften gesetzt ist.
- 9.2 Diese Bestimmung entspricht dem kantonalen Gemeindegesetz.
- 10.3 Ungültig ist eine Initiative aufgrund des kantonalen Gesetzes über das Vorschlagsrecht des Volkes dann, wenn sie u. a. dem Bundesrecht und der Staatsverfassung widerspricht oder Begehren verschiedener Art enthält, die keinen inneren Zusammenhang aufweisen.
- 14.3 Mit dieser Bestimmung wird einerseits kantonalen Vorschriften entsprochen, andererseits aber auch eine gewisse Einschränkung der bisher mit Behördevorlagen so oft verbundenen und auch immer mehr beanstandeten Papierflut herbeigeführt.

Abteilung 2: DER GEMEINDERAT

- 15.1 Die Gemeinde ist in der Festsetzung der Mitgliederzahl des Gemeinderates, das heisst Parlamentes, frei. Es haben Zürich 125, Winterthur 60, Kloten 40 sowie Uster und Dietikon je 36 Mitglieder. Die Zahl 45 wurde für Wädenswil gewählt, um zwar den Rat nicht allzugross, aber doch so zu halten, dass das Vertretungsrecht des Volkes etwas stärker betont ist als in andern Landgemeinden mit parlamentarischer Organisation.
- 15.2 Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen kantonalem Recht. Sie bezieht sich aber nicht auf die der Volkswahl unterstehenden Beamten und Lehrer.
- 16 Die Mitglieder der Exekutivbehörden haben im Gemeinderat kein Stimmrecht, aber ein in diesem Artikel näher umschriebenes Recht zur Teilnahme und zur Antragstellung.
- 17.2 Diese Vorschriften stützen sich auf kantonales Recht.
und 3
- 19 Das kantonale Organisationsrecht für Gemeinden mit Parlament kennt die direkt vom Volk gewählte Rechnungsprüfungs-

kommission nicht mehr. Sie wird parlamentarisches, vom Gemeinderat selbst gewähltes Organ. —

Die geschäftsmässigen Befugnisse des Gemeinderates sind der Uebersichtlichkeit halber geordnet nach rechtsetzenden, finanziellen und allgemeinen Bereichen.

- 22 Im grossen und ganzen entsprechen die rechtsetzenden Befugnisse des Gemeinderates denjenigen der heutigen Gemeindeversammlung.
- 23 Hier gelten grundsätzlich dieselben Befugnisse wie bei der Gemeindeversammlung. Die Kompetenzgrenzen sind allerdings weitergezogen. Dafür sprechen Gründe der eingetretenen allgemeinen Geschäftsausweitung, der Geldentwertung und solche einer speditiveren Geschäftsabwicklung. Anregungen, die unter Buchstabe d) genannte Limite für Liegenschaftenkäufe nicht ab Fr. 500 000.—, sondern erst ab 1 Million Franken oder mehr, spielen zu lassen, konnten Expertenkommission und Gemeinderat nicht folgen. Es ist doch so, dass unter dem parlamentarischen System Liegenschaftenkäufe sich schneller abwickeln lassen als unter der bisherigen schwerfälligen Organisation mit dem Instanzenzug unabhängige RPK-Gemeindeversammlung.
- 24 Zu a) und b): Bei Grenzveränderungen und Zweckverbandsvereinbarungen wird nach bestimmten Merkmalen unterschieden zwischen Kompetenzen der Gemeinde und des Gemeinderates; vergleiche dazu Buchstaben b) und e) von Artikel 4. Bei k) und l) wird verwiesen auf die grundsätzliche Feststellung zu Artikel 4, Buchstabe h).
- 27.2 Beruht auf kantonalem Recht.

Abteilung 3: DIE BEHÖRDEN

Dieser Abteilung sind bewusst verschiedene, alle Verwaltungsbehörden betreffende gemeinsame, das heisst Generalbestimmungen vorangestellt. Sie bezwecken, unter den einzelnen Behörden Wiederholungen zu vermeiden und die ganze Gemeindeordnung übersichtlich und prägnant zu halten.

Grundsätzlich liegt der neuen Ordnung die Absicht zugrunde, das schwerfällige Kommissions-System in vernünftiger Weise abzubauen und auch die Mitgliederzahl von Behörden oder

fortbestehenden Ausschüssen und Kommissionen herabzusetzen, was u. a. auch der Rekrutierung der Parlamentsmitglieder dienen dürfte.

Heute bestehen insgesamt rund 30 feste Kommissionen und Ausschüsse mit 180 Mitgliedern. Inskünftig werden es aufgrund der neuen Gemeindeordnung selbst nur noch deren 11 mit rund 60 Mitgliedern sein.

Im besondern tritt diese Reduktion beim Stadtrat mit dem Uebergang zum Direktoralsystem, das heisst dem der Einzelvorstände in Erscheinung. Heute stützt sich die Gemeindevorsteherchaft auf 14 feste Kommissionen mit 75 Mitgliedern, neu werden es unmittelbar nach der Gemeindeordnung nur noch 4 mit 18 Mitgliedern sein.

- 32 Vorbehalten bleibt da selbstverständlich diese Bestimmung, die dem Stadtrat, der Primarschulpflege, der Sozialbehörde sowie der Gesundheits- und Sportbehörde das Recht gibt, ad hoc beratende und ausführende Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse nach freiem Ermessen zu bilden, so z. B. für die Projektierung und Erstellung grösserer Bauvorhaben usw.
- 39.3 Hier ist die grundsätzliche Veröffentlichungspflicht der Behörden geordnet. Das Gebot zu darüber hinausgehender Information der Oeffentlichkeit ist im Aufgabenkreis des Stadtpräsidenten in Artikel 51, Buchstabe g) enthalten. — In Uebereinstimmung mit der Regelung beim Gemeinderat wird auch beim Stadtrat ordnungshalber unterschieden zwischen rechtsetzenden, finanziellen und allgemeinen Befugnissen.
- 43 In der Zuweisung rechtsetzender Kompetenzen folgt die neue Gemeindeordnung im wesentlichen der heutigen.
- 44.2 Auch unter der neuen Gemeindeordnung kann so der Stadtrat wie bisher nur viermal von der ihm mit Fr. 100 000.— im Einzelfalle zustehenden Ausgabenkompetenz Gebrauch machen; für alles weitere ist der Gemeinderat zuständig.
- 45 Unter Buchstabe a) ist der gemeindegeseztliche Grundsatz verankert, wonach der Stadtrat als Gemeindevorsteherchaft alle Gemeindeangelegenheiten, insbesondere die gesamte ökonomische Verwaltung der Gemeinde, zu besorgen hat, soweit die Beschlussfassung nach Gesetz und Gemeindeordnung nicht einem anderen Gemeinde-Organ zukommt. Neu und wichtig ist, dass der Stadtrat dem Gemeinderat jährlich einen die Tätigkeit der Spezialverwaltungsbehörden ein-

schliessenden Geschäftsbericht zu erstatten hat. Vergleiche dazu auch Artikel 14.3. —

Auch zum Abschnitt 3.12.0, Allgemeines, finden sich, auf die stadträtlichen Verwaltungsabteilungen bezogen, wiederum zusammenfassende, vereinfachende Generalbestimmungen.

- 47.1 Hier ist der abteilungsmässige Grundriss des stadträtlichen Verwaltungsbereiches aufgezeigt. Hervorzuheben ist, dass diese Einteilung nur vom Gemeinderat geändert werden kann. Dem Stadtrat ist das Recht eingeräumt, im Bedarfsfalle über die Zuweisung einzelner Aufgaben anders zu bestimmen.
- 49.3 Das ist eine neue, interessante Bestimmung. Sie verlangt, dass in Abteilungen ohne Ausschüsse oder Kommissionen Abteilungsvorstände ihre beiden Stellvertreter sowie die Sachbearbeiter der Verwaltung konsultieren müssen, wenn besonders wichtige oder umstrittene Geschäfte zu behandeln sind. Auf flexible Weise kommt man so ohne besondere Förmlichkeit zu einer wirksamen ad-hoc-Kommission. Die Bestimmung gewährleistet darüber hinaus den verwaltungsmässigen Sachbearbeitern ein gewisses Mitberatungs- oder wenn man so will Mitbestimmungsrecht.
- Die Abschnitte 3.12.1 bis 3.12.9 enthalten den Aufgabenkatalog für alle stadträtlichen Verwaltungsabteilungen. Er ist bewusst eher weit gefasst. Er bietet so nicht nur der Bürgerschaft einen besseren Ueberblick über das, was der Stadtrat zu tun hat, sondern ist zugleich in groben Zügen das Pflichtenheft für die Behörde und deren Administration.
- 51 Hier sind, teils in grundsätzlichen Umschreibungen, die besonderen Aufgabenkreise des Stadt-Oberhauptes geordnet. Zum grössten Teil decken sie sich mit heutigen. Hervorzuheben ist, dass der Stadtpräsident für die allgemeine Geschäftsführung des Stadtrates wie der Stadt verantwortlich ist.
- 53 Das ist eine wichtige Bestimmung. Der hier vorgesehene, über die Politische Gemeinde hinausgreifende Interbehördliche Beratungsausschuss löst — mit erweiterten Aufgaben — den heutigen Interbehördlichen Finanzausschuss ab. Er ist ein reines Informations-, Koordinations- und Beratungs-Organ, das gewissermassen als Führungsorgan des Stadtpräsidenten geeignet sein kann, eine zweckgerechte und harmonische Gesamtpolitik der Stadt über alle Gemeindearten hinweg günstig zu beeinflussen.

- 55 Auch bei der Finanzabteilung sind alle Aufgaben, die jetzt schon dem Finanzvorstand zustehen. Abgetrennt ist das Liegenschaftswesen, welches nun Sache der Liegenschaftenverwaltung ist.
- 57 Bei der Bauabteilung sind gegenüber heute an wesentlichen Obliegenheiten neu dazugekommen die Feuerpolizei, Feuerchau usw. nach Buchstabe r), ferner die Erteilung von Rohbau- und Bezugsbewilligungen für Neubauten (t), und zwar aus Zweckmässigkeitsgründen.
- 58 Angesichts der Bedeutung ihrer Aufgaben hat man eine, allerdings nur noch aus 4 statt bisher 7 Mitgliedern bestehende Baukommission belassen. Die beiden heute faktisch bestehenden Hauptaufgabenbereiche werden in die neue Gemeindeordnung übernommen. Auf der einen Seite obliegt der Baukommission die selbständige Ausübung der Baupolizei; auf der andern ist sie mit den übrigen Aufgaben nur beratendes und ausführendes Organ des Stadtrates.
- 60 Einer in der öffentlichen Diskussion um Bauordnung und Zonenplan mehrfach geäusserten Anregung folgend, sieht hier die Gemeindeordnung zur Beratung der Baukommission eine aus aussenstehenden Sachverständigen gebildete Fachgruppe für Planungs- und Baufragen vor. Damit wird angeknüpft an die heutige, in der bisherigen Gemeindeordnung allerdings nicht ausdrücklich normierte Usanz, zur Behandlung der immer anspruchsvoller und wichtiger werdenden Planungs- und Baufragen Fachleute beizuziehen.
- 61 Ausdrücklich ganz zur Werkabteilung mit ihrem Autoregiebetrieb sind nach den Buchstaben k) und l) die Kranken- und Leichentransporte und nach m) die gesamte Kehrriechtabfuhr gekommen. Neu zugeordnet wird ihr auch die Leitung des heute noch von einer besonderen Kommission besorgten Ortsautobus-Betriebes.
- Die Wichtigkeit der Aufgaben liess es auch hier als geboten erscheinen, eine kleine, nur aus 3 (bisher 5) Stadträten bestehende Kommission zu belassen.
- 63 Neu geschaffen ist die Liegenschaftenabteilung. Ihr Aufgabenkreis erstreckt sich weithin auf Obliegenheiten, die bisher andern Organbereichen zugehörten, wie das aus dem Aufgabenkatalog meist unmittelbar hervorgeht. Im Aufbau dieser Abteilung liegt nicht zuletzt der Zweck, gleichartige oder we-

sensverwandte Aufgaben in homogener Weise zusammenzufassen.

- 64 Die Aufgaben des Polizeivorstandes sind im wesentlichen die-
und 65 selben wie heute. Dazugekommen sind vor allem die der
Feuerwehr, indem jetzt neu der stadträtliche Polizeivorstand
Präsident der Feuerwehrkommission wird (vergl. Artikel 87
und 88). In diesem Aufgabenkatalog werden nicht zuletzt auch
jene Obliegenheiten deutlich, wie sie im Polizei- und Wehr-
wesen auf beamtenmässiger Ebene erfüllt werden müssen, wie
z. B. die Führung der Militärsektion usw.
- 66 Die hier erwähnte, vom Polizeivorstand geleitete Zivilschutz-
kommission besteht für die der Stadt zufallenden Spezialauf-
gaben auf dem Gebiete des Zivilschutzes heute schon; nur ist
neu ihre Mitgliederzahl ebenfalls herabgesetzt worden.
- 67 In den Abschnitten 3.12.7 «Die Schul- und Jugendabteilung»,
bis 69 3.12.8 «Die Sozialabteilung», 3.12.9 «Die Gesundheits- und
Sportabteilung», geht es vor allem um die Festlegung des
Rechtsstandes, dass die Vorstände dieser Abteilungen Präsi-
denten der entsprechenden Spezialverwaltungsbehörden sind,
nämlich der Primarschulpflege, der Sozialbehörde sowie der
Gesundheits- und Sportbehörde. Wie aus den nachfolgenden
Bestimmungen hervorgeht, werden die Vizepräsidenten, d. h.
ordentlichen Stellvertreter, durch die Spezialverwaltungsbehörde
selbst aus ihrem Kreise gewählt. Nur beim Schul- und Jugend-
vorstand ist, wie aus Artikel 42.1, Buchstabe d) hervorgeht, ein
stadträtlicher Stellvertreter für die nach Artikel 67.2 anfallen-
den Aufgaben im Geschäftsbereich des Stadtrates zu bestellen.
- 70.1 Besonders mit Rücksicht auf die Belastung durch Schulbesu-
che ist auf Wunsch der Primarschulpflege deren Mitgliederzahl
von 14 auf 15 erhöht worden, den Präsidenten inbegriffen.
- 70.2 Die Verwaltungskommission besteht de facto als «Büro» heute
schon; sie wird auch fortan die Aufgaben des sog. Büros der
Behörde zu erfüllen haben.
- 71 Eine wesentliche Aenderung bringt die neue Gemeindeord-
nung in bezug auf das Recht der Lehrer, an Schulpflegesitzun-
gen teilzunehmen. Bisher galt es uneingeschränkt. Neu wird,
wie das aus Artikel 71.1 und 2 hervorgeht, nur eine Lehrer-
vertretung an den Behördesitzungen zugegen sein.
- 72 Die Wahlbefugnisse der Schulpflege entsprechen grundsätzlich
heute geltenden.

- 73 Dasselbe trifft im grossen und ganzen auch für die hier ge-
nannten Aufgaben zu.
- 75.1 Der Primarschulpflege stehen wie bisher zwei Fachkommis-
sionen zur Seite, nämlich eine Schulbaukommission sowie eine
Promotions- und Sonderklassenkommission. Diese beiden Kom-
missionen haben rein beratenden und ausführenden Charakter.
Die Entscheidungsbefugnisse bleiben in der Hand der Schul-
pflege.
- 76.1 Auch die Frauenkommission und die Kommission für hauswirt-
schaftliche Fortbildung sind heute schon tätige Organe. Ihre
Konstitution beruht auf entsprechendem kantonalem Recht.
- 77 Dieser ganze Artikel bezweckt — in flexibler Form — eine im
Rahmen des Ganzen gesehene rationelle Geschäftsübertragung
von der Schulbehörde an die stadträtliche Verwaltung. Zum
Teil ist sie heute schon Tatsache. Es soll versucht werden, die
Koordinierung und Harmonisierung auch auf diesem Gebiete
noch mehr zu erweitern und zu vertiefen.
- 79 Die Sozialbehörde ist unter dieser Bezeichnung wie in ihrer
Struktur ein Neugebilde. Schon lange erwies sich als nach-
teilig, dass die fürsorglichen Aufgaben auf allzuvielen behörd-
liche Träger verteilt waren. Mit der Einführung der Sozial-
behörde will man auf diesem Gebiete eine Straffung der Auf-
gaben und ihrer Bereiche herbeiführen und einer möglichst
umfassenden Koordination den Weg bereiten. In der Sozial-
behörde gehen die nach heutiger Gemeindeorganisation separ-
at bestehenden Behörden bzw. Kommissionen auf:
- die Armenpflege, als Trägerin der gesetzlichen Einzelfür-
sorge,
 - die Vormundschaftsbehörde, d. h. das Waisenamt,
 - die Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Inva-
lidenbeihilfe,
 - die Krankenversicherungskommission,
 - die Arbeitslosenfürsorgekommission.
- 80.3 Dieser Artikel zeigt den weitgefächerten Aufgabenbereich der
neuen Sozialbehörde. Dazu sollen fortan übrigens auch je
öffentliche Aufgaben gehören, die derzeit aufgrund eines Ver-
trages mit der Gemeinde vom Verein Beratungs- und Fürsorge-
stelle besorgt werden, wie allgemeine Fürsorge, Jugendsekre-
tariat, Amtsvormundschaft usw.

Bei diesem grossen Aufgabenkatalog muss aber doch beachtet werden, dass ein sehr weiter Bereich der direkten Bearbeitung durch die Administration unterliegt und sich die Tätigkeit der Behörde weitgehend auf Ueberwachung und Koordination der höheren Ebene beschränkt.

Die zur Beaufsichtigung des Jugendheimes eingesetzte Jugendheimkommission besteht — mit geringerer Mitgliederzahl — weiter; statt der jetzigen Armenpflege ist sie neu der Sozialbehörde zugeordnet.

83 In der Gesundheits- und Sportbehörde, mit gleichfalls geringerer Mitgliederzahl, geht die heutige Gesundheitskommission auf. Ihr Grundstock an Aufgaben bleibt sich mehr oder weniger gleich. An die Werkabteilung sind nun in vollem Umfang die Kehrriktabfuhr, die Kranken- und Leichentransporte übertragen worden.

84.2 Als neue, sehr wesentliche Aufgabe ist der Gesundheits- und Sportbehörde zugefallen nach Buchstabe f), die turnerische und sportliche Betätigung zu fördern und die Spiel-, Turn- und Sport- und Badeanlagen zu betreuen und zu beaufsichtigen. Zum Aufgabenbereich dieser Behörde gehört u. a. neu auch die Beaufsichtigung des Krankenheimes und des Altersheimes, d. h. des bisherigen Bürgerheimes.

85 Der Gesundheits- und Sportbehörde ist zur Beaufsichtigung der beiden eben erwähnten Heime die heute schon bestehende, jedoch anders zusammengesetzte Kranken- und Altersheimkommission beigegeben.

86 Die in den Abschnitten 3.23 und 3.24 genannte Kommission für bis 88 Grundsteuern bzw. die Feuerwehrkommission beruht auf kantonalem Recht, was sie auch zu Spezialverwaltungsbehörden stempelt.

Bei der Feuerwehrkommission ist die Mitgliederzahl von 11 auf 4 herabgesetzt worden, mit dem Materialoffizier als Sachberater. Das geschah in Anpassung an das allgemeine Organisationsgefüge und aus Gründen der Zweckmässigkeit.

Abteilung 4: Die EINZELÄMTER

89 Entspricht im wesentlichen dem heutigen Recht. Neu ist dem und 90 Stadtmann durch die Gemeindeordnung aufgetragen, auch

die der Gemeinde obliegenden freiwilligen Versteigerungen durchzuführen.

91 Die Gebietseinteilung der beiden überlieferten Friedensrichterkreise bleibt sich gleich, nur wird der Kreis «Dorf und Ort» neu «Wädenswil-See» benannt.

91.3 Diese Bestimmung schafft die Möglichkeit, später gegebenenfalls die beiden Kreise in einen zusammenzulegen. Die Möglichkeit, Friedensrichter ins Halb- oder Vollamt zu setzen, ist unter den Befugnissen des Gemeinderates, Artikel 24, Buchstabe l) vorgesehen.

Abteilung 5: DER FINANZHAUSHALT

Hierüber ist in der heutigen Gemeindeordnung in dieser zusammenfassenden Art nichts enthalten. Die immer grössere Bedeutung annehmende öffentliche Finanzpolitik rechtfertigt es, einige Grundsätze zur städtischen Haushaltführung festzulegen.

93.2 Der Absicht, das separate Armengut in aller Form mit dem allgemeinen städtischen Haushalt zu verschmelzen, steht das heutige, veraltete kantonale Armengesetz entgegen. Das hat die Direktion des Innern des Kantons Zürich ausdrücklich bestätigt. Man hofft aber, mit der hier gefundenen «milderen» Formulierung das angestrebte Ziel praktisch doch erreichen zu können, auch wenn das Armengut als solches förmlich noch fortzubestehen hat.

94 Mehr als nur für ein Jahr Finanzplanung zu betreiben ist zwar auch für Wädenswil nicht neu. Man erachtete es aber doch als bedeutungsvoll genug, die Aufstellung und Nachführung längerfristiger Finanzpläne nun in der Gemeindeordnung zu verankern.

Abteilung 6: ALTES UND NEUES RECHT

97 Hier handelt es sich um die üblichen Schluss- und Uebergangsbestimmungen, wobei hervorzuheben ist, dass die neue Gemeindeordnung der Genehmigung durch den Regierungsrat bedarf.

D Schlussbemerkungen

Die neue Gemeindeordnung ist die Frucht einlässlicher Beratungen. Die vom Gemeinderat eingesetzte Expertenkommission hat in allen Teilen gründliche und beste Arbeit geleistet, wofür sie Dank verdient. Eine Gemeindeorganisation zu kodifizieren ist eine sehr komplexe Aufgabe. Der vorliegende Gemeindeordnungsentwurf aber darf Anspruch darauf erheben, so gradlinig und konsequent wie möglich angelegt zu sein. Es handelt sich bei ihm auch nicht bloss um das Ergebnis reiner «Schreibtischarbeit». Schon im Verlaufe der Beratungsstudien hat die Diskussion um die neue Gemeindeordnung in erweitertem politischem Kreise Platz greifen können. Vieles aus diesen Aussprachen über die Behörde hinaus hat in der Gemeindeordnung seinen Niederschlag gefunden. Dasselbe gilt auch für das, was aus dem öffentlichen Vernehmlassungsverfahren und der öffentlichen Versammlung heraus an Expertenkommission und Gemeinderat herangetragen wurde. Selbstverständlich ist es bei einem rechtlich und substantiell so umfassenden Werk, wie die Gemeindeordnung es ist, nicht möglich, alle Wünsche und alle Begehren zu erfüllen. Was der vorliegenden Gemeindeordnung nach unserer Meinung innewohnt, ist aber gerade das, dass sie sich stützt auf eingehendste Beratungen und Aussprachen in- und ausserhalb der Behörde. Wo in einzelnen Punkten Kompromisse geschlossen werden mussten, sind sie vertretbar, weil sie auf gut demokratischer Betrachtungsweise gründen. So ersuchen wir Sie denn, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die neue Gemeindeordnung als Grundlage einer zeit- und zukunftgerechten Gemeindeorganisation zu genehmigen.

Wädenswil, den 9. Januar 1973

Gemeinderat Wädenswil

Der Gemeindepräsident:

F. Störi

Der Gemeinderatsschreiber:

E. Bader

Beilagen:

- neue Gemeindeordnung
- Organigramm: heute
- Organigramm: morgen